



Deutsche
Phytomedizinische
Gesellschaft e.V.

DPG Messeweg 11-12 D-38104 Braunschweig

Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V.
Messeweg 11-12
D-38104 Braunschweig

Satzungsentwurf

Als Ergänzung der Tagesordnung der 50. MV
in Berlin, veröffentlicht in der *Phytomedizin* 40 (2)

Dr. Falko Feldmann
Geschäftsführer

tel. 0531-2994406

fax. 0531-2993019

email. feldmann@phytomedizin.org
www.phytomedizin.org

Datum 26.07.2010

Sehr geehrtes Mitglied der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V.,

es ist fast 50 Jahre her, seitdem der erste Anlauf einer Satzungsänderung unternommen wurde, die die Anerkennung der Erlangung der Gemeinnützigkeit zum Ziel hatte. Damals sprachen die ausgesprochen berufsständischen Zwecke der Anerkennung entgegen. Über die lange Zeit hat sich aber die Arbeit der DPG de facto zu einer gemeinnützigen entwickelt, was heute an vielen Aktivitäten ablesbar wird. Es gibt kaum noch einen Aspekt des Vereinslebens, den die DPG nicht mit Orientierung auf das Gemeinwohl realisiert. Die große Zahl der Nichtmitglieder, die durch ihre Beteiligung an DPG-Arbeitskreisen oder der Pflanzenschutztagung an DPG-Veranstaltungen profitieren, ist nur ein Beispiel dafür.

Ausgehend von Anregungen der 49. Mitgliederversammlung wird Ihnen der DPG-Vorstand bei der bevorstehenden 50. Mitgliederversammlung einen geänderten Satzungsentwurf zur Abstimmung vorlegen (s. Anlage), der bereits vielfältig mit den Mitgliedern diskutiert wurde. Er würde, wenn er durch die Mitgliederversammlung so beschlossen würde, vom Finanzamt Braunschweig anerkannt werden.

Wir bitten Sie deshalb seitens des Vorstandes um Ihre Zustimmung zur geplanten Satzungsänderung auf der kommenden 50. Mitgliederversammlung.

Wenn Sie den abschließenden Entwurf bewerten, beachten Sie bitte, dass nicht nur Formulierungen aufgenommen wurden, die durch das Vereinsrecht erforderlich waren, sondern viele Durchführungsbestimmungen in eine später zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes ausgelagert wurden. Das vermindert die Erfordernis wiederholter Satzungsänderungen in der Zukunft und fokussiert auf die zentralen Anforderungen an eine Vereinssatzung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Falko Feldmann

Konto Nr. 3 518 487
Deutsche Bank
BLZ 500 700 10
BIC DEUTDEFF
IBAN DE 79 5007 0010 0351 8487 00
Steuer-Nr. 13/220/60239

Geänderter Satzungsentwurf des Vorstandes

als Beschlussvorlage für die 50. Mitgliederversammlung am 07.09.2010 in Berlin

mit der Zielsetzung der Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Braunschweig

Die unten aufgeführte Gegenüberstellung der derzeit gültigen Satzung der DPG wurde vom Vorstand unter Einbeziehung aller Mitglieder entwickelt und diskutiert:

- **Der Satzungsänderungsausschuss aus Mitgliedern des Vorstandes entwickelte die Satzung auf der Grundlage der aktuellen Erfordernisse mit der Zielsetzung der Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Braunschweig**
- **Alle Mitglieder wurden in der Phytomedizin 1-2010 und 2-2010 detailliert über den Entwurf informiert und zur Kommentierung aufgerufen.**
- **Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit bearbeitete alle eingegangenen Kommentierungen und fügte eigene hinzu**
- **Der Satzungsänderungsausschuss legte dem Vorstand einen Entwurf zur Verabschiedung vor.**
- **Der verabschiedete Entwurf wurde vom Finanzamt Braunschweig vorab begutachtet und letzte Änderungswünsche erhoben.**
- **Der Vorstand sendet Ihnen hiermit die letzte Version des Satzungsänderungsantrages zu, wie sie bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden wird.**

Wir bitten Sie, wegen der bereits erfolgten mehr als sechsmonatigen Diskussion, erneute Änderungswünsche, Einwände oder Bedenken dem Vorstand bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung mitzuteilen; wegen der kurzen Dauer der Mitgliederversammlung in Berlin ist nur eine kurze Aussprache über den Satzungsänderungsantrag, nicht jedoch eine ausführliche Diskussion möglich!

Braunschweig, 26.07.2010

Die derzeit gültige Satzung der DPG

Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V.
ehemals Vereinigung Deutscher Pflanzenärzte
e.V. (Sitz Berlin, gegründet am 12.10.1949 in
Fulda)

vereinigt am 08.10.1969 mit der Deutschen
Phytomedizinischen Gesellschaft e.V. (Sitz
Berlin, gegründet am 07.10.1965 in Bad
Zwischenahn)

Satzung (XV. Fassung 2006)

I. Zweck der Gesellschaft

§ 1

(1) Die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. ist eine wissenschaftliche Vereinigung mit dem Zweck, die Forschung auf dem Gesamtgebiet der Phytomedizin sowie die Anwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in der Lehre und Beratung zu fördern.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

(1) Die Gesellschaft verfolgt ihre Ziele durch:

1. Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen auf dem Gesamtgebiet der Phytomedizin,
2. Arbeitstagungen und Kolloquien,
3. Mitwirkung bei einschlägigen nationalen und internationalen Kongressen,
4. Pflege von Beziehungen zu Organisationen verwandter Zielsetzung sowie zu Fachkollegen im In- und Ausland,
5. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Studienplänen der Ausbildungseinrichtungen auf

Geplante Satzungsänderung aufgrund angestrebter Erlangung der Gemeinnützigkeit

Satzung (XVI. Fassung 2010)

I. Name und Zweck der Gesellschaft

§1

Die Gesellschaft hat den Namen „Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V.“ (DPG), ehemals gegründet als Verband Deutscher Pflanzenärzte 1928 in Dresden und aufgelöst 1937, wiedergegründet am 12.10.1949 in Fulda als Vereinigung Deutscher Pflanzenärzte e.V. (Sitz Berlin), am 08.10.1969 umbenannt in Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. (Sitz Braunschweig) im Hinblick auf die einvernehmlich vereinbarte Auflösung der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V. (Sitz Berlin, gegründet am 07.10.1965 in Bad Zwischenahn).

§ 2

(1) Die Deutsche Phytomedizinische Gesellschaft e.V. ist eine wissenschaftliche Vereinigung mit dem Zweck, die Forschung auf dem Gesamtgebiet der Phytomedizin sowie die Anwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in der Lehre, Beratung und pflanzenbaulichen und forstlichen Praxis (einschließlich Vorratsschutz) zu fördern. Sie leistet damit einen grundlegenden Beitrag für die Gesunderhaltung der Nutzpflanzen und die nachhaltige Sicherung der Ernährung und Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen .

(2) Die Zielsetzung der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie

<p>dem Gebiet der Phytomedizin, 6. Nachwuchsförderung, 7. Aufklärung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Bedeutung der Phytomedizin, 8. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen aus dem Gesamtgebiet der Phytomedizin und die Förderung von solchen Veröffentlichungen, 9. Verleihung von Preisen und Medaillen.</p> <p>(2) Die Förderung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange der Phytomediziner kann in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wahrgenommen werden.</p> <p>II. Sitz der Gesellschaft</p> <p>§ 3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>§ 3 (1) Die Gesellschaft verfolgt ihre Ziele im nationalen und internationalen Kontext durch: 1. Bildung von Arbeitskreisen, 2. Veranstaltung von und Mitwirkung bei wissenschaftlichen Kolloquien, Tagungen und Kongressen, 3. Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Phytomedizin, 4. Nachwuchsförderung, 5. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen aus dem Gesamtgebiet der Phytomedizin und die Förderung von solchen Veröffentlichungen, 6. Aufklärung der Öffentlichkeit über die integrative Bedeutung der Phytomedizin für den Pflanzenbau, Forst und Vorratsschutz, 7. Pflege von Beziehungen zu Organisationen mit verwandter Zielsetzung sowie zu Fachkollegen im In- und Ausland, 8. Auszeichnung besonderer Leistungen durch Verleihung von Preisen und Medaillen.</p> <p>II. Sitz der Gesellschaft</p> <p>§ 4 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>III. Mitgliedschaft</p> <p>§ 4 Die Gesellschaft besteht aus: 1. ordentlichen Mitgliedern 2. außerordentlichen Mitgliedern 3. (entfallen seit 26.09.2006) 4. fördernden Mitgliedern 5. korrespondierenden Mitgliedern 6. Ehrenmitgliedern</p> <p>§ 5 Ordentliche Mitglieder können Personen mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule werden, die auf</p>	<p>III. Mitgliedschaft</p> <p>§ 5 Die Gesellschaft besteht aus: 1. ordentlichen Mitgliedern, 2. fördernden Mitgliedern, 3. korrespondierenden Mitgliedern, 4. Ehrenmitgliedern.</p> <p>§ 6 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Zwecke der Deutschen Phytomedizinischen Gesellschaft e.V.</p>

dem Gebiet der Phytomedizin tätig sind oder waren. Ihre Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Befürwortung von einem ordentlichen Mitglied durch den 1. Vorsitzenden. Ordentlichen Mitgliedern kann vom 1. Vorsitzenden eine Beitragsreduktion gewährt werden: der Bedarf ist gegenüber dem Vorstand jährlich zu begründen.

§6

Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, welche die Bedingungen des § 5 nicht erfüllen, jedoch an der Arbeit der Gesellschaft teilnehmen wollen. Für ihre Aufnahme gilt § 5, 2. Satz.

§ 7

(entfallen seit 26.09.2007)

§ 8

Als fördernde Mitglieder können Organisationen, wissenschaftliche Institute, Firmen und Einzelpersonen aufgenommen werden, welche die Bestrebungen der Gesellschaft fördern wollen. Die Aufnahme regelt der Vorstand.

§ 9

Zu korrespondierenden Mitglieder können Persönlichkeiten vom Vorstand berufen werden, deren engere Bindung an die Gesellschaft erwünscht ist.

§ 10

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Phytomedizin besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Die Mitteilung erfolgt in Form einer von den drei Vorsitzenden unterzeichneten Urkunde. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 11

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme oder der schriftlichen Mitteilung einer erfolgten Berufung oder Ernennung.
(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluß.
(3) Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden vor Ablauf des letzten Mitgliedschaftsjahres schriftlich anzuzeigen.
(4) Die Streichung erfolgt auf Vorstandsbeschluss bei Mitgliedern, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand sind. Die Rückstände bleiben einklagbar.

unterstützen. Ihre Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den 1. Vorsitzenden. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Bestrebungen der Gesellschaft insbesondere finanziell fördern wollen. Die Aufnahme regelt der Vorstand. Fördernde Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.

§ 8

Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten vom Vorstand berufen werden, deren enge Bindung an die Gesellschaft erwünscht ist. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 9

Vom Vorstand können Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Phytomedizin besondere Verdienste erworben haben. Nach Zustimmung des Kandidaten erfolgt die Bestätigung der Ehrenmitgliedschaft in Form einer von den drei Vorsitzenden unterzeichneten Urkunde. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 10

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme oder der schriftlichen Mitteilung einer erfolgten Berufung oder Ernennung.
(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
(3) Der Austritt ist der Geschäftsstelle drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
(4) Die Streichung erfolgt auf Vorstandsbeschluss bei Mitgliedern, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand sind. Die Rückstände bleiben einklagbar.

(5) Der Ausschluß kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe nach Anhörung des Mitgliedes durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Dem Mitglied steht eine schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluß durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bis zu deren Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

(5) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Mitglied steht eine schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zu deren Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 12

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Landessprecher
4. die Arbeitskreise
5. die Ausschüsse

§ 13

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muß auch erfolgen, wenn dies von mindestens 5 % der ordentlichen Mitglieder gefordert wird. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig. Ihre Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder gefällt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einer Ergebnisniederschrift vermerkt werden, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In den Niederschriften sind die Beschlüsse besonders kenntlich zu machen. Beschlüsse, die ohne zeitliche Begrenzung gelten, sind in einer Anlage zum Protokoll zusätzlich gesondert aufzuführen.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorsitzenden sowie des Kassenberichtes des Schatzmeisters
2. die Entlastung des Vorstandes nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Rechnungsprüfung
3. die Genehmigung einer Wahlordnung
4. die Wahl von zwei ordentlichen Mitgliedern als Rechnungsprüfer
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. die Beratung bzw. Beschlußfassung über

IV. Organe der Gesellschaft

§ 11

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse,
4. die Landessprecher,
5. die Arbeitskreise.

§ 12

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre schriftlich einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn dies von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Ihre Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einer Ergebnisniederschrift vermerkt werden, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorsitzenden sowie des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
2. die Entlastung des Vorstandes nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Rechnungsprüfung,
3. die Wahl von zwei ordentlichen Mitgliedern als Rechnungsprüfer,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Beratung bzw. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

Satzungsänderungen

7. die Beratung über eine Auflösung der Gesellschaft gem. den Vorschriften des § 26.

§ 14

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den 2. und 3. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und den Sprechern der ständigen Ausschüsse. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder neu hinzuwählen und legt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder fest.

(2) Der Vorstand berät und beschließt über Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Vorschriften des § 13 Abs. 2, Satz 5 und 6 gelten sinngemäß auch für den Vorstand.

(3) Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten die Gesellschaft nach innen und außen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. und 3. Vorsitzende von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sie werden nach gegenseitiger Abstimmung tätig. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.

(4) Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit kann ein ordentliches Mitglied ernannt werden, das sich außergewöhnliche Verdienste um die Gesellschaft erworben hat. Er wird vom Vorstand in gleicher Weise wie die Ehrenmitglieder ernannt (§ 10). Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, in allen Organen der Gesellschaft mitzuwirken.

§ 15

Die Landessprecher nehmen die Interessen der Gesellschaft innerhalb der Länder nach den Richtlinien des Vorstandes wahr. Sie sind Mittler zwischen den Mitgliedern in ihren Ländern und dem Vorstand. Ihnen obliegt die Durchführung der Versammlungen und Veranstaltungen auf regionaler Ebene. Die Stellvertreter der Landessprecher unterstützen diese in ihrer Arbeit und vertreten sie in ihrem Auftrag.

§ 16

Arbeitskreise können zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf Teilgebieten der Phytomedizin im Einvernehmen mit dem Vorstand gebildet werden. Sie stehen allen Mitgliedern offen. Die Leiter der Arbeitskreise berichten dem Vorstand jährlich.

6. der Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 10 (5).

7. die Beratung bzw. Beschlussfassung über eine Auflösung der Gesellschaft gemäß der Vorschriften des § 24.

§ 13

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den 2. und 3. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und den Ehrenvorsitzenden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder hinzu wählen. Alle Vorstandsmitglieder, bis auf den Geschäftsführer, sind im Ehrenamt tätig.

(2) Der Vorstand berät und beschließt über alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(3) Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten die Gesellschaft nach innen und außen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(4) Die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

(5) Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit kann vom Vorstand ein ordentliches Mitglied ernannt werden, das sich außergewöhnliche Verdienste um die Gesellschaft erworben hat. Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand in gleicher Weise wie die Ehrenmitglieder ernannt (§ 9). Ehrenvorsitzende sind berechtigt, in allen Organen der Gesellschaft mitzuwirken.

§ 14

(1) Vom Vorstand können Ausschüsse zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden.

(2) Der Vorstand ernennt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder die Mitglieder der Ausschüsse bis zum Ende seiner Wahlperiode und bestimmt die Ausschussvorsitzenden.

§ 15

(1) Der Vorstand kann zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit in Teilgebieten der Phytomedizin Arbeitskreise bilden. Ihm obliegt ihre inhaltliche Schwerpunktsetzung, Benennung oder Auflösung.

(2) Die Leiter der Arbeitskreise und ihre Vertreter

<p>§ 17 (1) Vom Vorstand können ständige und befristete Ausschüsse zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden. (2) Als ständige Ausschüsse stets einzusetzen sind: 1. ein Ausschuß für Nachwuchsfragen 2. ein Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit (3) Für die Dauer seiner Wahlperiode ernennt der Vorstand die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt die Ausschußvorsitzenden. Mitglieder und Ausschüsse sollen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein und die Berufssparten 1. Lehre und Forschung 2. amtlicher Pflanzenschutz und 3. Wirtschaft vertreten. Außerdem sollen dem Ausschuß für Nachwuchsfragen je ein vorläufiges Mitglied als Vertreter der Studenten und der Doktoranden angehören.</p>	<p>werden bei Einrichtung eines neuen Arbeitskreises oder Vakanz der Positionen vom Vorstand für die Dauer von bis zu zwei Jahren bis zu seiner Konsolidierung bestimmt (s. auch § 19). Die Leiter der Arbeitskreise berichten dem Vorstand regelmäßig. (3) Innerhalb der Arbeitskreise können Arbeitskreisleiter und Vorstand einvernehmlich Projektgruppen einsetzen oder auflösen und die Projektgruppenleiterpositionen besetzen. Projektgruppen sollen spezielle Fragestellungen bearbeiten.</p> <p>§ 16 Die Mitglieder eines Bundeslandes können einen Landessprecher und dessen Stellvertreter wählen. Die Landessprecher nehmen die Interessen der Gesellschaft innerhalb der Länder nach den Richtlinien des Vorstandes wahr. Sie sind Mittler zwischen den Mitgliedern in ihren Ländern und dem Vorstand. Sie können Versammlungen und Veranstaltungen auf regionaler Ebene durchführen. Die Stellvertreter der Landessprecher unterstützen diese in ihrer Arbeit und vertreten sie in ihrem Auftrag.</p>
<p>V. Wahlen</p> <p>§ 18 Die durch schriftliche Abstimmung vom 15.09.1974 beschlossene, und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27.09.1994 geänderte Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1). § 18a (1) Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden entsprechend der Wahlordnung innerhalb von vier Monaten durch Briefwahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf drei Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Wiederwahl von Schatzmeister und Schriftführer ist zulässig; die Vorsitzenden sind jedoch in ihrem jeweiligen Amt nicht wieder wählbar. Erster Vorsitzender wird ohne erneute Wahl nach Ablauf einer Amtszeit von drei Jahren der bisherige 2. Vorsitzende, der bisherige 1. Vorsitzende wird ohne erneute Wahl nach Ablauf der Amtszeit von drei Jahren dritter Vorsitzender. (2) Den Geschäftsführer wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder zu. (3) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere</p>	<p>V. Wahlen</p> <p>§ 17 (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder außer die fördernden Mitgliedern. (2) Zur Wahl stehende Funktionen: Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden durch Briefwahl aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf drei Kalenderjahre gewählt. Wiederwahl von Schatzmeister und Schriftführer ist zulässig; die Vorsitzenden sind jedoch in ihrem jeweiligen Amt nicht wieder wählbar. Erster Vorsitzender wird ohne erneute Wahl nach Ablauf einer Amtszeit von drei Kalenderjahren der bisherige 2. Vorsitzende, der bisherige 1. Vorsitzende wird ohne erneute Wahl nach Ablauf der Amtszeit von drei Kalenderjahren dritter Vorsitzender. (3) Den Geschäftsführer wählt der Vorstand selbst aus den Reihen der Mitglieder hinzu. (4) Das Wahlverfahren regelt die durch den</p>

<p>Mitglieder neu hinzuwählen.</p> <p>§ 19 Die Landessprecher und ihre Vertreter werden gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes für dessen Amtsdauer entsprechend der Wahlordnung von den ordentlichen Mitgliedern ihres Landes gewählt. Dabei können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mehrere Bundesländer zur Wahl eines gemeinsamen Landessprechers zusammengefaßt werden. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>§ 20 Die Arbeitskreise wählen ihre Leiter und deren Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>§ 21 Die Ausschüsse wählen ihre Sprecher und deren Stellvertreter für die Dauer ihrer Tätigkeit, jedoch höchstens für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Vorstand erlassene Geschäftsordnung.</p> <p>§ 18 (1) Die Wahl der Landessprecher und deren Stellvertreter regelt die durch den Vorstand erlassene Geschäftsordnung. (2) Für die Landessprecherwahl sind aktiv und passiv nur Mitglieder aus dem Land vorschlagsberechtigt, in dem sie arbeiten oder - aushilfsweise – ihren Wohnsitz haben. (3) Der Auslandssprecher wird von allen im Ausland arbeitenden –aushilfsweise wohnhaften-Mitgliedern gewählt. Er muss sich selbst nicht im Ausland aufhalten.</p> <p>§ 19 (1) Die an Arbeitskreisen teilnehmenden DPG-Mitglieder wählen ihre Leiter und deren Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen (s. auch § 15 (2)). (2) Für die Projektgruppenleiter und ihre Vertreter gilt entsprechendes (s. auch § 15 (3)).</p>
<p>VI. Tagungen</p> <p>§ 22 Vorbereitung, Organisation und Leitung wissenschaftlicher Tagungen und Veranstaltungen regelt der Vorstand.</p>	<p>VI. Vereinsaktivitäten</p> <p>§ 20 Alle Aktivitäten im Namen der DPG, wie z.B. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Publikationen, erfordern die Zustimmung des Vorstandes.</p>
<p>VIII. Nachrichtenorgane</p> <p>§ 24 Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Nachrichten in einem eigenen Mitteilungsblatt, im Bedarfsfalle auch in anderen Zeitschriften.</p>	<p>VII. Nachrichtenorgan</p> <p>§ 21 Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Nachrichten in einem eigenen Nachrichtenorgan.</p>
<p>VII. Jahresbeitrag</p> <p>§ 23 Die Jahresbeiträge der Mitglieder nach §§ 5, 6 und 7 werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis zum 31. März des Kalenderjahres fällig. Fördernde Mitglieder zahlen einen mit dem Vorstand schriftlich zu vereinbarenden Jahresbeitrag. Er soll mindestens das 10-fache desjenigen ordentlicher Mitglieder betragen. Der Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von einer Beitragsleistung befreit.</p>	<p>VIII. Jahresbeitrag</p> <p>§ 22 Die Jahresbeiträge der Mitglieder nach § 5 werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis zum 31. März des Kalenderjahres fällig. Fördernde Mitglieder zahlen einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Jahresbeitrag. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von einer Beitragsleistung befreit. Ordentlichen Mitgliedern kann eine Beitragsreduktion gewährt werden. Der Bedarf ist zu begründen.</p>

IX. Satzungsänderungen

§25

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie müssen vom Vorstand oder von mindestens 5% der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt und spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut bekanntgegeben werden. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

IX. Satzungsänderungen

§ 23

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie müssen vom Vorstand oder von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt und spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut bekannt gegeben werden. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

X. Auflösung der Gesellschaft

§ 26

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn sie von wenigstens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt ist und wenn der Antrag nach den für Satzungsänderungen geltenden Vorschriften dem Vorstand allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde. Über den Auflösungsantrag wird auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen.

(2) Ein Auflösungsbeschuß bedarf der Gültigkeitserklärung durch eine innerhalb von vier Monaten durchzuführende schriftliche Urabstimmung der ordentlichen Mitglieder und wird erst ausführbar, wenn drei Viertel der nach acht Wochen eingegangenen Stimmen dafür sind.

(3) Der amtierende Vorstand setzt einen dreiköpfigen Auflösungsausschuß ein. Die Frist zur Durchführung der Urabstimmung beträgt vier Monate. Der Auflösungsausschuß übersendet jedem Mitglied den Stimmzettel zur Urabstimmung zusammen mit einem Umschlag und teilt die für die Abgabe festgesetzte Frist von vier Wochen mit. Auf dem Stimmzettel sind der Name des Mitglieds anzugeben und die Fragen zur Zustimmung bzw. Ablehnung des Auflösungsbeschlusses anzukreuzen. Nach Ablauf der gesetzten Frist eingehende oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und abgegebene Stimmzettel sind ungültig. Der Auflösungsausschuß prüft nach Ablauf der Frist die Angaben auf den Stimmzetteln, stellt das Abstimmungsverhältnis fest, fertigt ein Protokoll über das Ergebnis an und sendet dieses dem amtierenden 1. Vorsitzenden zur Mitteilung an jedes Mitglied.

§ 27

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn, die es

X. Auflösung der Gesellschaft

§ 24

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn sie von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss nach den für Satzungsänderungen geltenden Vorschriften dem Vorstand und allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Über den Auflösungsantrag wird auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden .

(2) Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Gültigkeitserklärung durch eine innerhalb von vier Monaten durchzuführende schriftliche Urabstimmung der stimmberechtigten Mitglieder und wird erst ausführbar, wenn drei Viertel der nach acht Wochen eingegangenen Stimmen dafür sind.

(3) Der amtierende Vorstand setzt dazu einen aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehenden Auflösungsausschuss ein. Dieser übersendet jedem stimmberechtigten Mitglied den Stimmzettel zusammen mit einem Rückumschlag zur Urabstimmung und teilt die für die Abgabe festgesetzte Frist mit. Das stimmberechtigte Mitglied muss auf dem Stimmzettel seinen Namen angeben und die Zustimmung bzw. Ablehnung des Auflösungsbeschlusses durch Ankreuzen kenntlich machen. Nach Ablauf der gesetzten Frist eingehende oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. Der Auflösungsausschuss prüft nach Ablauf der Frist die Angaben auf den Stimmzetteln, fertigt ein Protokoll über das Ergebnis an und sendet dieses dem amtierenden 1. Vorsitzenden zur Mitteilung an jedes Mitglied.

§ 25

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere

<p>zu den in § 1, Absatz 1, der Satzung bezeichneten Zwecken zu verwenden</p>	<p>steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2(1) zu verwenden hat. Die Auswahl der juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. der steuerbegünstigten Körperschaft trifft der amtierende Vorstand.</p>
<p>Anlage 1 zur Satzung der Deutschen Phytomedizinische Gesellschaft e.V.: Wahlordnung</p> <p>Anlage 1 zur Satzung der Deutschen Phytomedizinische Gesellschaft e.V.: Wahlordnung</p> <p>I. Wahl des Vorstandes gemäß § 18a</p> <p>1. Benennung der Kandidaten Jedes Mitglied kann innerhalb einer vom Vorstand gesetzten mindestens vierwöchigen Frist für jedes Amt einen schriftlichen Namensvorschlag machen. Die Mitglieder sind hierzu vom Vorstand schriftlich sowie im Mitteilungsblatt der DPG PHYTOMEDIZIN aufzufordern, wobei der Vorstand für jedes Amt, mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden, eine Empfehlung geben kann. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist prüft der amtierende Vorstand die Berechtigung der Vorschläge. Neben der Empfehlung des Vorstandes für jedes Amt, mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden, sind diejenigen drei Kandidaten zur Wahl zu stellen, die von den Mitgliedern am häufigsten vorgeschlagen sind. Bei gleicher Häufigkeit von Vorschlägen erhöht sich die Zahl der Kandidaten entsprechend dem dadurch bedingten Erfordernis. Der Vorstand klärt die Bereitschaft der zur Wahl stehenden Kandidaten. Ist ein Benannter nicht zur Kandidatur bereit, rückt das nächsthäufig vorgeschlagene Mitglied auf.</p> <p>2. Durchführung der Wahl Der amtierende Vorstand setzt die für die Wahl geltenden Fristen fest und bestimmt für die Wahl einen dreiköpfigen Wahlausschuß aus wahlberechtigten Mitgliedern, dem jedoch kein Kandidat angehören darf. Der Wahlausschuß übersendet jedem Wahlberechtigten je einen Stimmzettel für die Wahl des Vorstandes zusammen mit einem äußeren und einem inneren Wahlumschlag und teilt die für die Abgabe der Stimmen gesetzte Frist mit. Auf dem</p>	

Stimmzettel sind die Kandidaten getrennt für die einzelnen Ämter in der Reihenfolge der Häufigkeit, in der sie vorgeschlagen sind, aufzuführen. Mit Ausnahme des Kandidaten für den 2. Vorsitzenden steht dabei der Vorschlag des Vorstandes an erster Stelle. Die Frist für die Abgabe der Stimmen soll von der Absendung der Stimmzettel ab mindestens vier Wochen betragen. Der Wähler darf für jedes Amt nur je einen Namen ankreuzen. Auf dem äußeren Wahlumschlag hat der Wähler seinen Namen anzugeben; der innere Wahlumschlag darf keine Kennzeichen aufweisen. Die Versendung der Stimmzettel an die Mitglieder, die Namen aller nominierten Wahlkandidaten sowie die für die Abgabe der Stimme gesetzte Frist sind außerdem mindestens drei Wochen vor Ablauf der Frist zur Stimmabgabe im Mitteilungsblatt der DPG bekanntzugeben. Nach Ablauf der gesetzten Frist eingehende oder nicht gemäß dieser Wahlordnung ausgefüllte und abgegebene Stimmzettel sind ungültig.

3. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuß prüft anhand der Angaben auf dem äußeren Umschlag zunächst die Wahlberechtigung. Nach Ablauf der Wahlfrist öffnet er nach Trennung aller äußeren von den inneren Umschlägen die letzteren, zählt die Stimmen, fertigt ein Protokoll über das Ergebnis der Wahl an, sendet dieses dem amtierenden 1. Vorsitzenden zur auszugsweisen Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der DPG und benachrichtigt selbst die Gewählten. Gewählt ist für jedes Amt jeweils derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit für ein Amt entscheidet der amtierende Vorstand nach Rücksprache mit den Kandidaten. Gegebenenfalls erfolgt eine Stichwahl. Ist ein Gewählter nicht in der Lage, sein Amt anzutreten, gilt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl als gewählt.

II. Wahl der Landessprecher gemäß § 19

Für diese Wahl gelten die Bestimmungen vom Abschnitt I sinngemäß soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1. Zusammenfassung von Bundesländern gemäß § 19, 2. Satz

Für

1. Schleswig-Holstein und Hamburg
2. Niedersachsen und Bremen
3. Rheinland-Pfalz und Saarland
4. Berlin und Brandenburg
5. Sachsen und Thüringen

ist je 1 gemeinsamer Landessprecher zu wählen. In den nicht genannten Ländern sowie für die Mitglieder im Ausland ist je 1 eigener Sprecher

zu wählen. Wenn ein Mitglied, das sich nur vorübergehend im Ausland aufhält, in seinem Heimatland mitstimmen will, muß es dies innerhalb der Frist der Vorschläge für die Kandidatennominierung (siehe Ziffer I/1.) den Geschäftsführer wissen lassen.

2. Benennung der Kandidaten
Für die Landessprecherwahl sind aktiv und passiv nur Mitglieder aus dem Land bzw. der Ländergruppe gemäß Ziffer II/1 vorschlagsberechtigt, in dem sie ihren Dienstsitz - aushilfsweise Wohnsitz - haben. Vorgeschlagen werden können von jedem Mitglied 2 Kandidaten ohne Festlegung auf das Amt des Landessprechers oder seines Stellvertreters.

3. Durchführung der Wahl
Die Wahl der Landessprecher und ihrer Vertreter erfolgt im gleichen Wahlgang wie die Vorstandswahl, jedoch mit besonderen Stimmzetteln. Die Stimmzettel sollen die 4 in den einzelnen Ländern am häufigsten vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Sie können alle nach Ländern gruppiert auf einen Stimmzettel aufgeführt werden. Jedoch darf jeder Wähler nur 2 Kandidaten des Landes ankreuzen, in dem er seinen Dienstsitz - aushilfsweise Wohnsitz - hat. Der Stimmzettel für die Landessprecherwahl ist vom Wähler dem für die Vorstandswahl im gleichen Umschlag beizufügen.

4. Feststellung des Wahlergebnisses
Zu Landessprechern sind jeweils die Kandidaten mit der höchsten und zu Stellvertretern die mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählt. (Die Wahlordnung wurde durch schriftliche Urabstimmung zum 15.09.1974 beschlossen, geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 27.09.1994).